Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 05.05.2021 16:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachver-folgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Zugangsvo-raussetzung (Geimpfte, Genesene, negativ Ge-testete)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Baden-Württemberg	**Außen-gastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	
Bayern	**Außen-gastronomie:** Öffnung ab 10.05.2021 unter Auf-lagen angekündigt. Die neue Ver-ordnung liegt noch nicht vor. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Öffnung ab 21.05.2021 unter Auf-lagen angekündigt. Die neue Ver-ordnung liegt noch nicht vor.							Außengast-ronomie: Sperrstunde ab 22 Uhr angekündigt.			Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 05.05.2021 16:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachver-folgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Zugangsvo-raussetzung (Geimpfte, Genesene, negativ Ge-testete)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Berlin	**Außen-gastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	
Brandenburg	**Außen-gastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	
Bremen	**Außen-gastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 05.05.2021 16:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachver-folgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Zugangsvo-raussetzung (Geimpfte, Genesene, negativ Ge-testete)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
	Hotels für touristische Übernach-tungen: Noch kein Öffnungstermin.											
Hamburg	**Außen-gastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	
Hessen	**Außen-gastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 05.05.2021 16:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachver-folgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Zugangsvo-raussetzung (Geimpfte, Genesene, negativ Ge-testete)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Mecklenburg-Vorpommern	**Außen-gastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	
Niedersachsen	**Außen-gastronomie:** Öffnung ab 10.05.2021 unter Auf-lagen angekündigt. Die neue Ver-ordnung liegt noch nicht vor. **Innengastronomie:** Öffnung voraussichtlich ab 24.05.2021. Die neue Verordnung liegt noch nicht vor. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Öffnung ab 10. Mai unter Aufla-gen angekündigt. Die neue Ver-ordnung liegt noch nicht vor.							Sperrstunde ab 23 Uhr angekündigt.			Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Maximale Auslastung von 60 Prozent angekündigt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 05.05.2021 16:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachver-folgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Zugangsvo-raussetzung (Geimpfte, Genesene, negativ Ge-testete)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Nordrhein-Westfalen	**Außen-gastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	
Rheinland-Pfalz **Gemäß der ab 24.04.2021 gülti-gen Verordnung, gültig bis 23.05.2021**	**Außen-gastronomie:** Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.	Außengastronomie: Für Gäste und Personal die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medi-zinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Stan-dards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmit-telbar am Platz entbehr-lich	Außen-gastrono-mie: Ja. Die oder der zur Da-tenerhe-bung Ver-pflichtete kann eine digitale Er-fassung der Daten anbieten. Personen, die in die digitale Datener-fassung nicht ein-willigen, ist in jedem Fall eine	Außengast-ronomie: Ja.	Außengastronomie: Zwischen den Gästen unterschiedlicher Ti-sche sowie in Wartesi-tuationen gilt das Ab-standsgebot von 1,5 Metern. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Ti-schen mit festem Sitz-platz und unter Beach-tung der Kontaktbe-schränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len VO.	Außengastrono-mie: Vorhaltung eines Hygiene-konzepts. Allgemeine Schutzmaßnah-men müssen beachtet wer-den.	Außengast-ronomie: Nein.	Keine Rege-lung zu Buf-fets in der aktuellen Verordnung.	Außengast-ronomie: Es gilt eine Testpflicht gemäß § 1 Abs. 9 der VO.	Bars und Knei-pen dürfen im Außenbereich öffnen. Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 05.05.2021 16:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachver-folgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Zugangsvo-raussetzung (Geimpfte, Genesene, negativ Ge-testete)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
			papierge-bundene Datener-fassung anzubie-ten.									
Saarland **Gemäß der ab 03.05.2021 gülti-gen Verordnung, gültig bis 16.06.2021**	**Außen-gastronomie:** Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.	Außengastronomie: Fol-gende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjah-res, haben eine medizini-sche Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Mas-ken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tra-gen: - Gäste während des Auf-enthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe je-der Art abseits eines fes-ten Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegen-nahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls ent-stehenden Warteschlan-gen. - Das Personal in Gaststät-ten nach dem Saarländi-schen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastrono-miebetriebe jeder Art.	Die Mög-lichkeit ei-ner Kon-taktnach-verfolgung ist zu ge-währleis-ten beim dauerhaf-ten oder vorüberge-henden Betrieb ei-ner Gast-stätte	Außengast-ronomie: Ja.	Außengastronomie: Max. 10 Personen pro Tisch. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len VO.	Ein bereichsspe-zifisches Hygie-nerahmenkon-zept ist erfor-derlich für den Betrieb eines Gaststättenge-werbes sowie den Betrieb sonstiger Gast-ronomiebe-triebe jeder Art.	Außengast-ronomie: Nein.	Keine Rege-lung zu Buf-fets in der aktuellen Verordnung.	Außengast-ronomie: Alle Gäste der Tisch-gruppen müssen ei-nen negati-ven Test nach § 5a der Verord-nung vorle-gen.	Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 05.05.2021 16:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachver-folgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Zugangsvo-raussetzung (Geimpfte, Genesene, negativ Ge-testete)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Sachsen	**Außen-gastronomie:** Öffnung ab 10.05.2021 unter Auf-lagen angekündigt. Die neue Ver-ordnung wird wahrscheinlich am 06.05.2021 veröffentlicht. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Öffnung ab 10.05.2021 angekün-digt, sofern Inzidenz in Landekreis unter 50 liegt.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	
Sachsen-Anhalt	**Außen-gastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernach-tungen:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 05.05.2021 16:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachver-folgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Zugangsvoraussetzung (Geimpfte, Genesene, negativ Getestete)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Schleswig-Holstein **Gemäß der ab 19.04.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 09.05.2021**	**Außen-gastronomie:** Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernachtungen:** Noch kein Öffnungstermin.	Außengastronomie: Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr haben innerhalb und außerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Maskenpflicht zu gewährleisten.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja, Hygienekonzept erforderlich.	Außengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Nein.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Ausschank und der Verzehr alkoholhaltiger Getränke ist in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr unzulässig. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.
Thüringen	**Außen-gastronomie:** Öffnung angekündigt. Wohl ab 06.05.2021 möglich. Die neue VO liegt noch nicht vor. **Innengastronomie:** Noch kein Öffnungstermin. **Hotels für touristische Übernachtungen:** Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.